

Entgeltordnung

für die Nutzung von Sporthallen und Außensportanlagen des Landkreises Spree-Neiße

vom 19.06.2013

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße hat auf Grund der § 131 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16)) und in Verbindung mit der Satzung über die Nutzung von Schulsporthallen vom 05.07.2007 in seiner Sitzung am 12.06.2013 die folgende Entgeltordnung beschlossen.

1. Entgeltgrundlage

Ausgehend von den in baulichen Vorschriften vorgegebenen Größen von Turnhallen erfolgt die Einteilung der einbezogenen Hallen in 3 Größenordnungen

bis	405	m ²	- 1-Drittel-Halle (15 m x 27 m)
bis	968	m ²	- 2-Drittel-Halle (22 m x 44 m)
größer als	968	m ²	- 3-Drittel-Halle (27 m x 45 m)

Einzelnen Hallen anliegende weitere Sport- oder Mehrzweckräume werden als ein Drittel berechnet.

Die Einteilung der Hallen erfolgt auf Grund eines gesonderten Hallenplanes, der durch den Fachbereich Schule und Kultur des Landkreises Spree-Neiße ständig zu aktualisieren ist.

2. Entgelthöhe

Von den Nutzern der Sporthallen des Landkreises werden folgende Entgelte erhoben:

2.1. Sport für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)

2.1.1. Kinder und Jugendliche, von im Landkreis ansässigen eingetragenen Vereinen oder Freizeitsportgruppen zahlen

* von Montag bis Freitag	0 EUR/Std. und Hallendrittel
* an Wochenenden und Feiertagen	
bei einer Nutzung bis 3 Stunden	0 EUR/Std. und Hallendrittel
bei einer Nutzung von 3 bis 5 Stunden	0 EUR/Std. und Hallendrittel
bei einer Nutzung über 5 Stunden	0 EUR/Std. und Hallendrittel

2.1.2. Kinder- und Jugendsportgruppen von nicht im Landkreis ansässigen eingetragenen Vereinen oder Freizeitsportgruppen

* von Montag bis Freitag	3 EUR/Std. und Hallendrittel
* an Wochenenden und Feiertagen	
bei einer Nutzung bis 3 Stunden	5 EUR/Std. und Hallendrittel
bei einer Nutzung von 3 bis 5 Stunden	25 EUR/Hallendrittel
bei einer Nutzung über 5 Stunden	40 EUR/Hallendrittel

Entgeltordnung
für die Nutzung von Sporthallen und Außensportanlagen

- 2.2. Trainingsbetrieb, Turniere u. a. Sportveranstaltungen für Erwachsene
- 2.2.1 im Landkreis ansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine
- * von Montag bis Freitag **4 EUR/Std. und Hallendrittel**
 - * an Wochenenden und Feiertagen
 - bei einer Nutzung bis 3 Stunden **5 EUR/Std. und Hallendrittel**
 - bei einer Nutzung von 3 bis 5 Stunden **20 EUR/Hallendrittel**
 - bei einer Nutzung über 5 Stunden **30 EUR/Hallendrittel**
- 2.2.2 im Landkreis ansässige Freizeitsportgruppen
- * von Montag bis Freitag **5 EUR/Std. und Hallendrittel**
 - * an Wochenenden und Feiertagen
 - bei einer Nutzung bis 3 Stunden **5 EUR/Std. und Hallendrittel**
 - bei einer Nutzung von 3 bis 5 Stunden **20 EUR/Hallendrittel**
 - bei einer Nutzung über 5 Stunden **30 EUR/Hallendrittel**
- 2.2.3 nicht im Landkreis ansässige eingetragene Vereine oder Freizeitsportgruppen
- * von Montag bis Freitag **5 EUR/Std. und Hallendrittel**
 - * an Wochenenden und Feiertagen
 - bei einer Nutzung bis 3 Stunden **6 EUR/Std. und Hallendrittel**
 - bei einer Nutzung von 3 bis 5 Stunden **30 EUR/Hallendrittel**
 - bei einer Nutzung über 5 Stunden **40 EUR/Hallendrittel**
- 2.2.4 Betriebe und Institutionen
- * von Montag bis Freitag **15 EUR/Std. und Hallendrittel**
 - * an Wochenenden und Feiertagen
 - bei einer Nutzung bis 3 Stunden **25 EUR/Std. und Hallendrittel**
 - bei einer Nutzung von 3 bis 5 Stunden **100 EUR/Hallendrittel**
 - bei einer Nutzung über 5 Stunden **150 EUR/Hallendrittel**
- 2.3. Nutzer, die Veranstaltungen mit nicht sportlichem Charakter durchführen und gemeinnützige Zwecke entsprechend § 52 der Abgabenordnung verfolgen.
- * bei einer Nutzung bis 5 Stunden **15 EUR/Std. und Hallendrittel**
 - * bei einer Nutzung länger als 5 Stunden gilt eine Tagespauschale von **80 EUR je Hallendrittel.**
- 2.4. Nutzung der Mehrzweckhalle am Gymnasium Forst
- 2.4.1. für private und kommerzielle Veranstaltungen
- * bis 5 Stunden **40 EUR/Std. und Hallendrittel**
 - * bei einer Nutzung länger als 5 Stunden gilt eine Tagespauschale von **250 EUR/Hallendrittel**
- 2.4.2. für die Nutzung der Bühne, der technischen Einrichtungen und der Einrichtungsgegenstände:
- * Audioanlage **20 EUR je Veranstaltung**
 - * Bühne **100 EUR je Veranstaltung**
 - * Bühnenpodeste **50 EUR je Veranstaltung**
 - * Nutzung der Stühle und Tische
 - je Stuhl **1 EUR**
 - je Tisch **2 EUR**
 - mindestens jedoch **75 EUR**

Entgeltordnung
für die Nutzung von Sporthallen und Außensportanlagen

2.5. Die Nutzung von Außensportanlagen in Einrichtungen des Landkreises Spree-Neiße, insbesondere für Ballspielarten, versteht sich einschließlich der Nutzung von Toiletten und Umkleieräumen (OSZ 1 Forst, OSZ 2 Cottbus, Gymnasium Guben, Pückler-Gymnasium Cottbus, Gymnasium Spremberg)

* Vereine und Sportgruppen des
Landkreises Spree-Neiße

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
Erwachsene

0 EUR/Std.
8 EUR/Std.

* Vereine und Sportgruppen
aus anderen Kreisen

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
Erwachsene

5 EUR/Std.
10 EUR/Std.

* private und kommerzielle Nutzer

50 EUR/Std.

2.6. Der Landrat kann auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages eine Entgeltminderung bzw. Entgeltbefreiung gewähren.

3. Vermietung

3.1. Die Vermietung an andere Schulträger zur Durchführung des Sportunterrichts erfolgt auf der Grundlage von Mietverträgen.

3.2. Zu Veranstaltungen sowie an Wochenenden und Feiertagen erfolgt die Vermietung in der Regel als ganze Halle.

3.3. Für Veranstaltungen der Kreisverwaltung bzw. kreislicher Einrichtungen in den Sporthallen werden keine Entgelte erhoben.

4. Zahlungsmodus

4.1. Das Entgelt ist durch die Nutzer, die eine jährliche Nutzung vereinbart haben, vierteljährlich, spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung, an den Fachbereich Schule und Kultur zu entrichten.

4.2. Die Entgelte für einmalige bzw. kurzfristige Nutzungen sind auf der Grundlage der geschlossenen Verträge bis 3 Werktage vor der geplanten Veranstaltung zu entrichten.

Entgeltordnung
für die Nutzung von Sporthallen und Außensportanlagen

5. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung von Schulsportanlagen vom 13.07.2007 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 19.06.2013

Altekrüger
Landrat

Entgeltordnung
für die Nutzung von Sporthallen und Außensportanlagen

Anlage

**Hallenplan zur Entgeltordnung für die Nutzung von Sporthallen und
Außensportanlagen des Landkreises Spree-Neiße**

Übersicht der Sporthallen in Schulen des Landkreises Spree-Neiße

1.	Pestalozzi-Gymnasium Guben		
	Turnhalle 1 (alt)	313 m ²	1/3 Halle
	Turnhalle 2 (neu)	414 m ²	1/3 Halle
2.	Fr.-Ludwig-Jahn-Gymnasium Forst		
	Turnhalle „Holzhalle“ im Schulgebäude	486 m ²	1/3 Halle
	Mehrzweckhalle	1.260 m ²	3/3 Halle
	Spiegelsaal	90 m ²	1/3 Halle
3.	E.-Strittmatter-Gymnasium Spremberg		
	Turnhalle im Schulgebäude	200 m ²	1/3 Halle
	Turnhalle neu		
4.	Pückler-Gymnasium Cottbus		
	Turnhalle	954 m ²	3/3 Halle
5.	Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Spremberg		
	Turnraum	172,90 m ²	zählt als 1/3 Halle
6.	Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Forst		
	Turnhalle	247 m ²	1/3 Halle
7.	Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ Spremberg		
	Turnraum	96,80 m ²	zählt als 1/3 Halle
8.	OSZ 1 Forst		
	Turnhalle	974,61 m ²	2/3 Halle
	Sportraum	62 m ²	
9.	OSZ 2 Cottbus		
	Turnhalle 1	741 m ²	3/3 Halle
	Turnraum im Gebäude	426 m ²	zählt als 1/3 Halle
	Turnhalle 2 (alt)	610,49 m ²	1/3 Halle
10.	Kreisvolkshochschule		
	Turnhalle (alt)	630 m ²	1/3 Halle